

BGer 5D 193/2016 vom 5. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_193_2016

FR: TF 5D 193/2016 du 5 décembre 2016

IT: TF 5D 193/2016 del 5 dicembre 2016

Regeste

Gegenstandslosigkeit, Kosten (Verfahren betreffend provisorische Rechtsöffnung) |
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 05.12.2016 5D 193/2016 (5D_193/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 05.12.2016 5D 193/2016 (5D_193/2016) Tribunale
federale II Corte di diritto civile 05.12.2016 5D 193/2016 (5D_193/2016)

Gegenstandslosigkeit, Kosten (Verfahren betreffend provisorische Rechtsöffnung) |
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_193/2016
Urteil vom 5. Dezember 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte
A. _____, Beschwerdeführer, gegen B. _____, vertreten durch Fürsprecherin Eveline
Küng, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Gegenstandslosigkeit, Kosten (Verfahren
betreffend provisorische Rechtsöffnung), Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des
Obergerichts des Kantons Zürich (I. Zivilkammer) vom 19. Oktober 2016. Nach Einsicht in
die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 19. Oktober 2016 des Obergerichts des
Kantons Zürich, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche
Abschreibung des (wegen zwischenzeitlicher Bezahlung durch den Beschwerdeführer)
gegenstandslos gewordenen Rechtsöffnungsbegehrens über Fr. 296.25 der
Beschwerdegegnerin samt Auferlegung der Gerichts- und Parteikosten an den
Beschwerdeführer abgewiesen hat, in Erwägung, dass gegen das in einer
vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Urteil des Obergerichts mangels
Erreichens der Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer
Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach
Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als solche
entgegengenommen worden ist, dass die Verfassungsbeschwerde, die sich nur gegen
letztinstanzliche kantonale Entscheide richten kann (Art. 113 BGG), von vornherein
unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer auch den erstinstanzlichen Entscheid anfecht,
dass sodann in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung
verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs.
2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar
und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch
diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die
Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass das
Obergericht im Urteil vom 19. Oktober 2016 erwog, neue Tatsachenbehauptungen und
Beweismittel seien im obergerichtlichen Verfahren ausgeschlossen, der Beschwerdeführer

habe einerseits das Rechtsöffnungsverfahren durch Erhebung des Rechtsvorschlages und die Nichtzahlung der Betreibungsforderung bis zur Einleitung des Rechtsöffnungsverfahrens und andererseits die Gegenstandslosigkeit dieses Verfahrens durch die erst nachträglich erfolgte Zahlung verursacht, zu Recht habe die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Kosten auferlegt, die Beschwerde sei somit abzuweisen, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch das Urteil des Obergerichts vom 19. Oktober 2016 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 100.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 5. Dezember 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.